



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Masterstudiengang
„Human Resource Management“
der Fakultät für Betriebswirtschaft
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaft.

§ 2 Höhe der Gebühr

¹Für den viersemestrigen Masterstudiengang „Human Resource Management“ wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 28.500,00 € erhoben. ²Für jedes weitere Semester wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. ³Die Erhebung des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 3 Fälligkeit

¹Die Gebühr nach § 2 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation fällig. ²Die Gebühr nach § 2 Satz 2 ist mit der Rückmeldung zum fünften Fachsemester fällig. ³Die Zahlungsmodalitäten werden auf der für den Masterstudiengang „Human Resource Management“ eingerichteten Website der Fakultät für Betriebswirtschaft (<http://www.hrmaster.bwl.uni-muenchen.de/index.html>) bekannt gemacht.

§ 4 Rückerstattung

¹Nach einer Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang „Human Resource Management“ während des ersten Fachsemesters wird ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € und nach einer Exmatrikulation während des zweiten Fachsemesters ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zurückerstattet. ²Die Möglichkeit zur Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und zur Rücknahme der Anmeldung zum Weiterstudium gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2010, bleibt unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Dezember 2010.

München, den 21. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Dezember 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. Dezember 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 2010.